

Satzung zur Unterschutzstellung des GLB "Ehemalige Bahnlinie Großfriesen"					
Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren					
<u>Lfd.Nr</u>	<u>Person/ Institution Adresse</u>	<u>Datum</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Bemerkungen des Fachgebietes</u>	<u>Abwägungs- ergebnis</u>
1	NABU Regionalverband Elstertal e.V. Hauptstraße 1 08606 Hartmannsgrün	09.02.2011	zu § 2: Im Verordnungsentwurf heißt es: "...Teile der Flst. 245, 305/12 und 305/13..." Auf Grund der sehr schmalen linearen Ausdehnung des geplanten GLB (in der ursprünglichen Ausweisung waren offensichtlich angrenzende Bereiche integriert) gehen wir davon aus, dass die Flst. 245 und 305/13 ohne Einschränkung dem GLB zugeordnet werden müssen. Eine eventuelle Nutzung des nördlichen Teils des Flst. 245 wird den Schutzzielen kaum entgegenstehen. Die Böschungen am Flurstück 245 sind aus naturschutzfachlicher Sicht wertbestimmend für den GLB. Nur beim Flst. 305/12 scheint durch die aktuelle Nutzung eine Einschränkung sinnvoll.	Böschungen sind bereits vollständig enthalten -Ortseinsicht erfolgt, gewählte Grenzen auf Schutzwürdigkeit geprüft und bestätigt	zur Kenntnis genommen
			zu § 5 Ziffer 5.: im Landschaftsplan der Stadt führt der Rad-/Wanderweg ausschließlich über einen Teil des Flurstückes 245. Auf dieses Flurstück sollten sich die Festlegungen des § 5 einschränken (nördlich der Flst. 192/10 und 233/1). Ein Neubau eines Radweges im südlichsten Teil des Flst. und in den anderen beiden Flst. würde die Schutzgebietsausweisung ad absurdum führen.	"Bau" soll gestrichen werden nur Unterhaltung soll bleiben * derzeit keine konkrete Planung bekannt Vorschlag: bei Planung den bereits entlang der Flst. 305/12 und 305/13 und T.v. 245 vorhandenen Weg berücksichtigen	wurde berücksichtigt

			zu § 6 Ziffer 4.: Für die Anlage von Wegen, Straßen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen kann es keine Ausnahmegenehmigung geben, da diese auf Grund der spezifischen Situation unweigerlich zu einer extremen Beeinträchtigung der Schutzziele führen würde. Gleichzeitig möchten wir darauf verweisen, dass das Flst. 245 aktuell als FND beschildert ist.	Abs.4 wird textlich verändert in: "Ausbau oder Veränderung von vorhandenen....." FND-Schild wird entfernt	wurde berücksichtigt
2	Südsachsen Netz GmbH Postfach 411170 09025 Chemnitz	09.02.2011	Grundsätzlich wird der Satzung unter Beachtung nachfolgender allgemeiner Hinweise und Forderungen zugestimmt:		zur Kenntnis genommen
			* eingetragene Gasleitung, Schutzstreifen (8m) darf nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden		
			* parallel zu den Hochdruckgasleitungen verlaufen Betriebskabel/Steuerkabel		
			* bei Planung und Baudurchführung ist das DVGW-Regelwerk zu beachten		
			* das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens ist unzulässig		
			* Mindestabstände zu unterirdischen Anlagen: Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Kreuzungen >0,20 m; bei Parallellage >0,40 m		
			* Bei Pflanzungen ist der Schutzstreifen von Hochdruckgasleitungen grundsätzlich freizuhalten. Ansonsten ist nach dem DVGW-Hinweis GW 125 zu verfahren. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein Abstand von >2,50 m zwischen Stammachse und Gasleitung, gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten.		
			* Hochdruckgasleitungen: Schutzmaßnahmen bei Baumaßnahmen DIN EN 50162 beachten		
			* Verlegearbeiten mit Kabelpflügen im Leitungsbereich nicht statthaft, im Umfeld möglich, wenn Anlagen ausreichend gesichert werden. Grabenlose Verlegearbeiten und Sprengarbeiten bedürfen gesonderter schriftlicher Zustimmung		
			* Es können sich außer Betrieb genommene Leitungen im Baubereich befinden, welche nicht in den übergebenen Planunterlagen ersichtlich sind.		

			* Bei Bauvorhaben mit Änderungen des Oberflächenniveaus sind alle Armaturen und Straßenkappen den neuen Oberflächenhöhen anzupassen. Nach Beendigung des Vorhabens ist bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung die Funktionsfähigkeit der Anlagen zu prüfen.		
			* Die Trassenplanung ist so vorzunehmen, dass eine Umverlegung der Gasleitung nicht erforderlich ist.		
			* Im Baufeld können Gasleitungen und Anlagen anderer Rechtsträger vorhanden sein.		
			* Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben in den beigefügten Unterlagen kann nicht übernommen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Leitungslage durch Umstände, welche wir nicht zu vertreten haben (Entfernung von Bezugspunkten, Grenzsteinen, Neuvermarkung, Änderung Straßenverlauf u. Ä.), deutlich von den sichtbaren Bezugspunkten abweicht. Abweichungen in Lage und Tiefe möglich.		
			* Werden im Zusammenhang mit Zustimmungen/Stellungnahmen Lagepläne übergeben, stellen diese den gegenwärtigen Sachstand dar. Eine Info über Aktualisierung dieser Unterlagen im Planungszeitraum erfolgt nicht.		
3	Erdgas Plauen GmbH Hammerstraße 86 a 08523 Plauen	09.02.2011	Belange nicht berührt Es können jedoch Gasleitungen und Gasanlagen anderer Versorgungsunternehmen oder Netzbetreiber das Baufeld tangieren.		zur Kenntnis genommen
4	Wismut GmbH Postfach 300252 09034 Chemnitz	09.02.2011	14.12.10 Einreichung Bauantrag zum Bauvorhaben "Sanierung der ehemaligen Erzverladung Großfriesen in Plauen, OT Großfriesen sowie im Bereich der Gemeinde Theuma"		

			Flurstück 305/12 Gem. Großfriesen ist als Baugrundstück gekennzeichnet. Zur Schaffung der Baufreiheit sind auf Teilbereichen auch Maßnahmen zur Bewuchsbeseitigung erforderlich. Aus dem übergebenen Lageplan zur vorgesehenen Umgrenzung des GLB ist uns nicht ersichtlich, ob es Überschneidungen der sanierungsbedürftigen Eingriffsbereiche gibt (speziell im Bereich des SO-Endes).	im Zuge der Sanierung soll Bewuchsbeseitigung auf ebenen Flächen erfolgen, in den Grenzbereich des auszuweisenden GLB wird nicht eingegriffen	keine Relevanz
			Da Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Grenzen des GLB im Rahmen des VA Wismut-Altstandorte nicht erfolgen, bitten wir bei der Festsetzung der Grenzen des GLB im Bereich des Flst. 305/12 Gem. Großfriesen den Eingriffsbereich der Sanierung nicht in die Festsetzung einzubeziehen.		bereits berücksichtigt
5	Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz eG Stöckigter Weg 22 08541 Theuma	16.02.2011	dem Vorhaben wird widersprochen * der geplante Landschaftsschutzstreifen ist in dieser Lage zu 100% als Wirtschaftsweg zu nutzen	* Flst. 245 weist neben dem bestehenden Weg Wiesen- und Gehölzstrukturen auf * nur ein Teil des Flst. 245 wird als Wirtschaftsweg genutzt bereits berücksichtigt durch § 5 Nr. 4.: rechtmäßige Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, Grundlage Widmungumfang des öbW OT 12.7.11 Ausräumung der Bedenken	wurde berücksichtigt land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind im § 5 Nr. 4. speziell aufgeführt
			* Einhaltung der § 3,4 ff nicht gewährleistet		

			* "Da wir aber gezwungen sind unsere landwirtschaftliche Nutzfläche ordnungsgemäß nach allen Richtlinien zu bewirtschaften und dementsprechend auch mit aller Technik die Wirtschaftswege zu befahren, ist ein unter Schutz stellen des Landschaftsbestandteiles "Ehemalige Bahnlinie Großfriesen" nicht möglich."	Landwirtschaft nutzt nur den bereits bestehenden Weg auf Flurstück 245	
6	Herr Hallfarth/UNB LRA Vogtlandkreis Bahnhofstraße 46-48 08523 Plauen	am 17.2.11 von Herrn Gast per Mail	Befreiungen § 53 SächsNatSchG oder laut Herr Hallfarth § 67 BNatSchG?	siehe spätere Stellungnahme	
7	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Europaratstraße 7 08523 Plauen	17.02.2011	Vorgang auf Grund Zuständigkeit an Referat 21, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden weitergeleitet		zur Kenntnis genommen
8	Sächsisches Oberbergamt Postfach 13 64 09583 Freiberg	21.02.2011	Im Bereich des Vorhabengebietes bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich 2 Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen nach § 7 Abs. 1 Sächsische Hohlraumverordnung		zur Kenntnis genommen
			"Zu jeder geplanten Baumaßnahme in Gebieten mit unterirdischen Hohlräumen empfiehlt das Sächsische Oberbergamt gemäß § 7 SächsHohlVO, rechtzeitig vor Erstellung der Bauvorlagen, beim Sächsischen Oberbergamt eine Mitteilung über mögliche Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen einzuholen."		zur Kenntnis genommen
			Zudem sollte unter § 4 des Satzungsentwurfes folgende zulässige Handlung aufgenommen werden: * Gefahrenabwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit Altbergbau durch das Sächsische Oberbergamt		wurde berücksichtigt wurde im § 5 als neue Nr. 6 aufgenommen

9	Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden	21.02.2011	in Eigenschaft als Fachbehörde Bitte um Aufnahme der nachstehenden Auflagen und Gründe:		
			<p>Auflagen Im Falle von Bodeneingriffen im Bereich und im Umfeld des Bodendenkmals 69020-D-02 (Hügelgräberfeld) müssen durch das LfA archäologische Untersuchungen durchgeführt werden. Da sich das Areal innerhalb eines bekannten archäologischen Kulturdenkmals befindet, muss mit dem Vorhandensein archäologischer Substanz von hoher Qualität gerechnet werden. In diesem Fall ist eine archäologieschonende Planungsvariante zu wählen, welche die archäologische Substanz unversehrt im Boden erhält. Im anderen Falle bzw. im Falle einer nur geringfügigen archäologischen Substanz, sind die auftretenden Befunde und Funde sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden</p>		zur Kenntnis genommen
			<p>Gründe 1. Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDschG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten ect. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. 2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (Hügelgräberfeld 69050-D02). 3. Es gilt darüber hinaus stets zu beachten, dass die kulturelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmäler nach § 2 SächsDschG zu rechnen.</p>		

10	IHK Chemnitz Regionalkammer Plauen Friedensstraße 32 08523 Plauen	23.02.2011	Interessen der regionalen Wirtschaft werden nicht berührt		zur Kenntnis genommen
11	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäfts- stelle Bahnhofstraße 46- 48 08523 Plauen	25.02.2011	aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken		zur Kenntnis genommen
			Bitte den Planungsverband Region Chemnitz zu gegebener Zeit schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung informieren. Im Rahmen der Amtshilfe gemäß § 4 i.V.m. § 5 (1) VwVfG gleichzeitige Bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Satzungsunterlagen.		
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 1008 09010 Chemnitz	01.03.2011	nicht betroffen/keine Einwendungen		zur Kenntnis genommen
13	Regionalbauernver- band Vogtland e.V. PF 1230 08601 Oelsnitz	09.03.2011	Stellungnahme des Mitgliedes Agrargenossenschaft Theuma- Neuensalz eG übersendet	siehe Stellungnahme Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz eG	siehe Agrargenossen- schaft Theuma- Neuensalz eG
14	BVVG Schönhauser Allee 120 10437 Berlin Niederlassung Sachsen Cottaer Straße 2-4 01159 Dresden	10.03.2011	Die von der geplanten Ausweisung betroffenen Flurstücke stehen nicht in der Verwaltungs- bzw. Verfügungsbefugnis der BVVG. Eine Stellungnahme ist daher nicht notwendig.		zur Kenntnis genommen

15	Schutzgemein-schaft Deutscher Wald e.V. Floßplatz 13 04107 Leipzig	11.03.2011	keine Bedenken Hinweis: Pflegemaßnahmen sollten sich in erster Linie auf die Beseitigung nicht heimischer, gebietsfremder Pflanzenarten konzentrieren, da sich diese speziell entlang von Bahnlinien ausbreiten (Ferntransport von Pflanzen/ -teilen und Saatgut).		zur Kenntnis genommen, gegenwärtig nicht erforderlich
16	Verteilnetz Plauen GmbH 09095 Chemnitz	08.03.2011 Posteing. 14.03.2011	1. Hochspannungsanlagen Belange der 110-/30-kV-Anlagen berührt 110-kV-Freileitung Herlasgrün - Plauen B - Droßdorf - Markneukirchen Mastfelder 40-42 (Leitungsstreifen in parabolischer/paralleler Ausprägung gemäß Darstellung im Lageplanauszug max. 17,0 m links und rechts der Trassenachse) Dienstbarkeit: Maßgabe: Stromanlagen dürfen nicht durch Bauwerke sowie Arbeiten jeder Art gefährdet werden Freileitung steht unter Spannung, demzufolge gelten Einschränkungen zur Bebauung im Leitungsschutzstreifen (DIN EN 50341-3-4) Änderungen des derzeitigen Status nicht geplant Dem Satzungsentwurf kann in der vorgelegten Form zugestimmt werden. Der § 5 Pkt. 4 "rechtmäßige Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" ermöglicht den Betrieb		zur Kenntnis genommen

			<p>2. Mittel- und Niederspannungsanlagen prinzipielle Zustimmung unter Beachtung nachfolgender Forderungen und Hinweise: Im angegebenen Baubereich befinden sich Freileitungs- und Kabelanlagen der 20-kV-/1-kV-Spannungsebene der Netzregion Süd-Sachsen der envia-NETZ. * keine gesicherten Angaben über aktuelle Tiefenlagen der Kabelsysteme Bei Abtragungen bzw. Aufschüttungen in einem Bereich von $\pm 0,4$ m können Kabel im Regelfall belassen werden. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch o.g. Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, sind Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben. Bei seitlichen Näherung</p>		
--	--	--	---	--	--

			<p>Arbeiten in Kenntnis zu setzen, um berechnigte Forderungen abzustimmen. Merkblatt "Hochbauarbeiten" (ZH 1/61) Hinweis: Leitungsabfrage bei Bauvorhaben, einreichen zweifacher Lageplan mit rot eingetragenen Grenzen des Bauvorhabens Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen ist unverzüglich das zuständige Servicecenter zu informieren. Bei maschinellem Tiefbau ist ein Abstand von mind. 1,0 m zu wahren, bei Unterschreitung ist manueller Tiefbau anzuwenden (siehe ausführliche Stellungnahme) Sollten durch den Baulastträger oder deren Auftragnehmer die sicherheitsrelevanten Forderungen der envia NETZ zur Betriebssicherheit oder Arbeitssicherheit während des Bauablaufes nicht gewährleistet werden können, müssen die Starkstromanlagen um- bzw. neuverlegt werden (Kostentragung auf Grundlage vertraglich</p>		
17	<p>Straßenbauamt Plauen Postfach 40 01 40 08501 Plauen</p>	14.03.2011	<p>Für die S 312 ist der Freistaat Sachsen Baulastträger. Sie liegt in Verwaltung des SBA Plauen. Wahrzunehmende Belange werden aus gegenwärtiger Sicht nicht berührt.</p>		zur Kenntnis genommen
18	<p>Landesdirektion Chemnitz Obere Raumordnungs- behörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz</p>	16.03.2011	<p>Die vorgesehene Satzung steht im Einklang mit den landesplanerischen Erfordernissen der Raumordnung im Kapitel 4 des LEP (Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) und Kapitel 2 des Regionalplans (Freiraumstruktur). Das im Bereich des Satzungsgebietes im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) gegründet aus Sicht der Raumordnung die Schutzwürdigkeit dieses Lebensraumes. Aus den Eintragungen im Raumordnungskataster (ROK) ergeben sich keine Hinweise auf entgegenstehende Planungen oder sonstige Restriktionen. Für den Eintrag des GLB in das ROK wird um die Zusendung</p>		zur Kenntnis genommen

19	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37 01311 Dresden Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden	21.03.2011	Gegenstand der Prüfung sind die Belange: Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie. Es wurden keine weiteren Belange geprüft.		
			Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben aus Sicht des Strahlenschutzes Bedenken entgegen. Hinweis auf Sanierung des ehemaligen Bahnhof Großfriesen (Uranerzverladebahnhof) Flurstück 305/12. Es ist erforderlich, dass die Festsetzung des GLB sanierungsunschädlich erfolgt.		bereits berücksichtigt
			Hinweise Geologie zu Gesteinsarten und möglichen Wasserarten Erdbebenzone 1 und geologische Untergrundklasse R (Festgestein, Fels) auf DIN 4149:2005-4 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) wird hingewiesen		zur Kenntnis genommen
			Verweis auf Geodaten Grundsätzlich ist zu beachten, dass geologische Untersuchungen (z.B. Baugrundgutachten), welche von einer Behörde des Freistaates Sachsen (z.B. Stadt Plauen) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverband) in Auftrag gegeben werden, gemäß § 11 SächsABG (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) in [6] stets der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG zu übergeben sind.		zur Kenntnis genommen
			Das Satzungsgebiet liegt bereichsweise in einem Hohlraumgebiet. Zur diesbezüglichen Klärung ist das Sächsische Oberbergamt in Freiberg zu konsultieren.	Stellungnahme des Oberbergamtes liegt gesondert vor	siehe Stellungnahme Oberbergamt
20	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Umwelt und Bauordnung Bahnhofstraße 46/48 08523 Plauen	01.04.2011 05.05.2011	zu "§§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG" muss "§ 29 BNatSchG" hinzugefügt werden	BNatSchG wurde am 28.07.2011 geändert, damit gelten Teile des SächsNatSchG in der gegenwärtigen Fassung nicht mehr	wurde umgesetzt

			§ 3 Schutzzweck: "Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit" entstammt den §§ zu NSG und sind hier nicht zu zitieren Nr. 1 und Nr. 2 sollten analog Reihenfolge Gesetz stehen	es sollte nur heißen: Das Schutzgebiet dient folgenden Zwecken:...	wurde umgesetzt
			§ 4 Verbote anstatt "§ 22 Abs. 3 Satz 1 SächsNatSchG" muss es "§ 29 Abs. 2 BNatSchG" heißen ALTERNATIVE: allgemeine Formulierung, dann speziellere: (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten. (2) Insbesondere ist verboten: 1. Veränderungen des Bodens in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit vorzunehmen; 2. Abfälle einzubringen, zu lagern oder abzulagern; 3. gebietsfremde Pflanzen einzubringen oder standorttypische Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;		wurde berücksichtigt
			§ 5 Nr. 5 "Bau" Damit wird jeglicher Radweg, egal wie breit und mit welcher Oberfläche automatisch genehmigt, ohne dass irgendwelche Möglichkeiten der Einflußnahme aus dieser Satzung heraus existieren.		wurde berücksichtigt
			§ 6 Ausnahmegenehmigung anstatt "§ 22 Abs. 3 Satz 4" muss es "§ 29 Abs. 2 BNatSchG" heißen zu Nr. 4. "Anlegung oder Veränderung von Wegen, Straßen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen" Dies würde im Fall von § 5 Abs. 5 dann nicht zutreffen, es wäre dafür keine Ausnahmegenehmigung nötig. Vorschlag: aus § 5 Abs. 5 die Worte "Bau und" streichen		wurde berücksichtigt

			<p>§ 7 Befreiungen anstatt "§ 53 Abs. 1 und 2 SächsNatSchG" Hier ist derzeit § 67 BNatSchG zu zitieren. Vielleicht sollte dieser direkte Gesetzesbezug aber weggelassen oder allgemeiner, z.B. Befreiungsregelung aus dem Naturschutzrecht, formuliert werden, hier zu erwarten ist, dass durch PING-PONG-GESETZGEBUNG neue Regelungen im SächsNatSchG geschaffen werden, was dann das BNatSchG hinfällig werden lässt.</p> <p>VORSCHLAG: Auf schriftlichen Antrag hin kann die Stadtverwaltung Plauen Befreiungen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen im BNatSchG bzw. SächsNatSchG erteilen.</p>	derzeitiger Gesetzesbezug beachtet	wurde berücksichtigt
			<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG "bzw. entsprechend im Sinne der geltenden gesetzlichen Folgevorschrift" hinzufügen und bei den Nummern die entsprechend im § 4 geänderten Absätze anpassen</p>		wurde berücksichtigt
21	<p>Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaft/Bildung/Innovation Stephanstraße 9 08606 Oelsnitz</p>	08.04.2011	<p>Für die Landwirte als Flächenrainer ist die ehemalige Bahnlinie eine wichtige innerbetriebliche Verkehrsverbindung. Dieser Wirtschaftsweg wird mit allen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten befahren. Sowohl durch die Wegenutzung als auch durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nach guter fachlicher Praxis kann eine Beeinflussung der zum Schutz nach § 22 SächsNatSchG vorgesehenen Landschaft nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Landwirtschaft stellt einen bei allen Planungsentscheidungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar (vgl. § 5 Abs. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 6 Abs. 2 Nr. 5 SächsLPIG, u.a.). Gemäß dem neugefassten § 15 Abs. 3 BNatSchG, der ein Optimierungsgebot darstellt, sind die Belange der Landwirtschaft im Rahmen von Planungen deshalb verstärkt zu berücksichtigen.</p>		zur Kenntnis genommen

